



**UNABHÄNGIGER
PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT**

GZ 610.005/0002-UPTS/2015

An die
Österreichische Volkspartei (ÖVP)
vertreten durch
Suppan & Spiegl
Rechtsanwälte GmbH

Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-204272
Fax +43 (1) 531 09-204272
e-mail: upts@bka.gv.at
www.upts.gv.at

B E S C H E I D

Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, ZI 103.632/250-1A3/15, hat der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Ludwig ADAMOVIČH, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Gunther GRUBER und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER betreffend Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben, Verstöße gegen Spendenregelungen sowie diverse Unvollständigkeiten sowie Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts 2013 beschlossen:

1. Die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ ist verpflichtet,

1.1. wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2013 gemäß § 10 Abs. 8 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 300.000,--

1.2. wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Landtag im Land Niederösterreich im Jahr 2013 gemäß § 10 Abs. 8 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 100.000,--

jeweils binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT470100000005010057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbuße 610.005/0002-UPTS/2015“ zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: §§ 4, 10 Abs. 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

2. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 2 Z 3 und 5, 5, 6, 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 14. Juli 2015 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015, GZ 103.632/250-1A3/15, zum Rechenschaftsbericht 2013 der politischen Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ mit nachstehendem Wortlaut ein:

„1 Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben

Laut Ausweis im Rechenschaftsbericht betragen die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat 11.275.498,43 EUR und für die Wahl zum Landtag in Niederösterreich 8.918.373,77 EUR.

Der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR wurde somit jeweils überschritten.

2 Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

Für die 2013 durchgeführten Wahlen enthält der Rechenschaftsbericht nachstehende Angaben über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben:

Wahl zum	Angaben im Rechenschaftsbericht
Nationalrat	Wahlwerbungsausgaben betragen 11.275.498,43 EUR
Landtag Kärnten	Maximalbetrag in Höhe von 500.000 EUR nicht überschritten
Landtag Niederösterreich	Wahlwerbungsausgaben betragen 8.918.373,77 EUR
Landtag Salzburg	Maximalbetrag in Höhe von 7 Mio. EUR nicht überschritten
Landtag Tirol	Maximalbetrag in Höhe von 7 Mio. EUR nicht überschritten
Gemeinderat Buch-St. Magdalena	Maximalbetrag in Höhe von 7 Mio. EUR nicht überschritten
Gemeinderat Graden	Maximalbetrag in Höhe von 7 Mio. EUR nicht überschritten
Gemeinderat Trofaiach	Maximalbetrag in Höhe von 7 Mio. EUR nicht überschritten
Gemeinderat Zeiselmauer-Wolfpassing	Maximalbetrag in Höhe von 7 Mio. EUR nicht überschritten

Eine Aufgliederung der Wahlwerbungsausgaben nach einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste ist zu keiner der Wahlen vorhanden.

In seiner Aufforderung zur Stellungnahme hatte der Rechnungshof – gestützt auf das Antwortschreiben des BKA-VD zu einer Anfrage des Rechnungshofes betreffend die Inhalte des Nachweises der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben – die Partei ersucht, für jede Wahl eine Liste mit den zwölf in § 4 Abs. 2 PartG angeführten Ausgaben-Positionen auszuweisen und für den Fall des Nichtzutreffens einer Ausgaben-Position den Betrag mit „Null“ anzuführen.

Die ÖVP brachte in ihren Stellungnahmen – zusammengefasst – vor, dass weder die Darlegung der Höhe der Wahlwerbungsausgaben noch eine Aufgliederung der Wahlwerbungsausgaben vom Gesetz gefordert sei.

3 Nichteinbeziehung von Gliederungen der Partei

Nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz PartG hat der Rechenschaftsbericht „auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.“

Die ÖVP bezog ihre sogenannten „Teilorganisationen“ (ÖAAB, Bauernbund, Wirtschaftsbund, Frauenbewegung, Junge ÖVP, Seniorenbund) nicht vollständig, sondern nur hinsichtlich Spenden, Sponsoring und Inseraten in den Rechenschaftsbericht ein. Sie verwies auf die Ausführungen von *Zögernitz/Lenzhofer in „Politische Parteien - Recht und Finanzierung“*, S. 83f., die auszugsweise lauten: „[...] Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sofern es sich nicht um territoriale Gliederungen handelt) [...] sind nachgeordnete Adressaten der Rechenschaftspflicht. Sie werden in § 5 Abs. 1 PartG [...] nicht genannt und haben daher weder eigene Rechenschaftsberichte nach dem PartG zu erstellen noch sind sie generell von der Rechenschaftspflicht im engeren Sinn erfasst.“ Die ÖVP schloss sich diesen Ausführungen an und sah keine Verpflichtung, die nichtterritorialen Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit in den Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 1 PartG einzubeziehen. Sie übermittelte dem Rechnungshof auch ein Rechtsgutachten vom Jänner 2013, das zum Ergebnis kommt, dass § 5 Abs. 1 PartG nur solche Gliederungen einer politischen Partei erfasst, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und dass Teilorganisationen der ÖVP daher nicht von der Rechenschaftspflicht erfasst seien.

Tatsächlich sind einige Teilorganisationen der ÖVP, wie der Bauernbund, der Wirtschaftsbund, die Junge ÖVP und der Seniorenbund, als Verein organisiert und besitzen damit Rechtspersönlichkeit. ÖAAB und Frauenbewegung sind hingegen nicht als Verein organisiert.

Die ÖVP argumentierte, dass alle ihre Teilorganisationen laut Statut Rechtspersönlichkeit besitzen. Außerdem berief sich die ÖVP betreffend das Bestehen der Rechtspersönlichkeit auch der nicht als Verein organisierten Teilorganisationen (ÖAAB, Frauenbewegung) auf eine Entscheidung des OGH.¹ Anlässlich eines Gerichtsverfahrens der Salzburger Landesparteiorganisation der ÖVP, die keine Satzung beim BMI hinterlegt hatte, erkannte der OGH im November 1990 „Rechtspersönlichkeit nach altem Recht“² zu. Diese Entscheidung des OGH betreffend die Rechtspersönlichkeit bezieht sich jedoch auf eine der territorialen Gliederungen der ÖVP, die vom Rechenschaftsbericht ohnedies umfasst sind.

Laut *Eisner/Kogler/Ulrich in „Recht der politischen Parteien“*, S. 60, hingegen stellt § 5 Abs. 1 PartG klar, „dass die Rechenschaftspflicht eine politische Partei in ihrer Gesamtheit betrifft, also auch alle – nach territorialen wie nach anderen Gesichtspunkten vorgenommenen –

¹ OGH 8 Ob 605/90

² Rechtslage vor dem Inkrafttreten des PartG 1975

Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.“

Da in mehreren Landesorganisationen der ÖVP (laut Stellungnahme der ÖVP: Niederösterreich, Tirol, Wien) der Großteil der Mitgliedsbeiträge bei diesen Gliederungen (Teilorganisationen) verbleibt, wies die ÖVP – aufgrund ihrer Interpretation des § 5 PartG – nur jene Mitgliedsbeiträge im Rechenschaftsbericht aus, die von territorialen Gliederungen vereinnahmt wurden. Sie nahm auch nur jene Erträge aus Unternehmensbeteiligungen in den Rechenschaftsbericht auf, an denen territoriale Gliederungen beteiligt waren. Obwohl diese nach personengruppenspezifischen Gesichtspunkten getroffenen Gliederungen auch gemäß Organisationsstatut der ÖVP-Bundespartei Teil der Partei sind, hat die ÖVP deren Einnahmen und Ausgaben hingegen nicht in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Für den Rechnungshof war aus den Gesetzesmaterialien nicht nachvollziehbar, ob eine allfällige Einschränkung des Umfangs der Rechenschaftspflicht intendiert war. Aus Sicht des Rechnungshofes besteht im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit somit hinsichtlich des Umfangs der Rechenschaftspflicht für Gliederungen von Parteien mit eigener Rechtspersönlichkeit Klärungsbedarf.

4 Annahme einer unzulässigen Spende

Laut Auflistung der Spenden (in der dem Rechnungshof übermittelten Erstversion des Rechenschaftsberichts vom Oktober 2014), deren Gesamtbetrag den Betrag von 3.500 EUR auf Gemeindeebene übersteigen, hat die Katschbergbahnen GmbH, 9863 Katschberg, eine Spende von 5.000 EUR geleistet.

Gesellschafter der Katschbergbahnen GmbH, FN 154486k, war im Jahr 2013 – neben drei Privatpersonen – die Land Kärnten Beteiligungen GmbH, FN 98961g, mit 30 % der Stammeinlage (mit 11. März 2014 änderte sich die Beteiligung der Gesellschaft auf 24,9 % der Stammeinlage). Gesellschafter der Land Kärnten Beteiligungen GmbH war die Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding) mit 100% der Stammeinlage. Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding), FN 321737v, wurde vom Land Kärnten gegründet und eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit; ihre Satzung ist im LGBl. für Kärnten Nr. 1/2010 veröffentlicht. Somit war eine Beteiligung des Landes Kärnten an der Katschbergbahnen GmbH von 30 % gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 5 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von Unternehmen und Einrichtungen annehmen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 v.H. beteiligt ist. An der Katschbergbahnen GmbH war im Jahr 2013 die öffentliche Hand mit 30 v.H. beteiligt.

Der Rechnungshof forderte die Partei diesbezüglich zur Stellungnahme auf. Laut Stellungnahme der Partei sei die Unzulässigkeit der beanstandeten Spende der betroffenen Gemeindeorganisation ursprünglich aufgrund des offenkundig privatrechtlich-unternehmerischen Auftritts der spendenden Gesellschaft, die darüber hinaus nicht aus demselben Bundesland wie die Parteiorganisation stamme, nicht aufgefallen. Darüber hinaus handle es sich bei der Kärntner Landesholding um eine durch Landesgesetz eingerichtete eigentümerlose Gesellschaft. Eine „Beteiligung“ der öffentlichen Hand sei daher nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen würde davon ausgegangen, dass auch dieser Fall vom Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 5 erfasst werden sollte, weshalb eine Weiterleitung der Spende an den Rechnungshof veranlasst werde.

Der von der ÖVP-Gemeindepartei St. Michael im Lungau angenommene Spendenbetrag in der Höhe von 5.000 EUR wurde von der ÖVP-Landesorganisation Salzburg mit Wertstellung vom 18.2.2015 auf das vom Rechnungshof bekannt gegebene Verwahrungskonto überwiesen.

Die Weiterleitung erfolgte jedoch erst nach Aufforderung des Rechnungshofes zur Stellungnahme, und somit liegt die mögliche Annahme einer unzulässigen Spende unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG vor.

5 Spenden über 3.500 EUR

Im aktualisierten Rechenschaftsbericht vom Februar 2015 ist in der Spendenliste unter „Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben“ folgende Spende über 3.500 EUR ausgewiesen:

IG der Zillertaler Seilbahnen, 6290 Mayrhofen, Hauptstr. 472 25.000 EUR

Jedoch war die erst in der zweiten Version namentlich ausgewiesene Spende in der ersten an den Rechnungshof übermittelten Fassung des Rechenschaftsberichts nicht namentlich ausgewiesen.

Somit besteht ein möglicher Verstoß gegen die Ausweispflicht von Spenden über 3.500 EUR gemäß § 6 Abs. 4 PartG.

6 Mögliche Annahme von Spenden durch den Verein „Anliegen für Österreich“

Mit Originaltext-Service (OTS) – Aussendung vom 17. April 2013 hat der Verein „Anliegen für Österreich“ medienwirksam mitgeteilt, dass die zwei wesentlichen Ziele des Vereins seien

- möglichst viele ÖsterreicherInnen dazu zu motivieren, ihr persönliches Anliegen für eine positive Zukunft Österreichs zu verfassen und
- eine breite Unterstützung für Dr. Michael Spindelegger zu erreichen, der mit seinen Anliegen die beste Wahl für Österreich sei.

Alle Anliegen für Österreich, die auf der Homepage veröffentlicht werden würden, würden in weiterer Folge im „Buch der Anliegen für Österreich“ zusammengefasst und beim „Abend der Anliegen für Österreich“ schließlich an Dr. Michael Spindelegger übergeben.

Die Herausgabe des Buches und die Veranstaltung (in der Wiener Stadthalle am 13. September 2013) haben stattgefunden.

Eine durch die Aktivitäten des Vereins entstandene Spende (Sachleistung) an die ÖVP bzw. an den Wahlwerber Dr. Michael Spindelegger in Verbindung mit dem Wahlkampf zur Wahl zum Nationalrat 2013 im Wert über 50.000 EUR ist aus Sicht des Rechnungshofes denkbar.

Da der Verein als eines seiner Hauptziele medial die breite Unterstützung des damaligen Spitzenkandidaten der ÖVP, Dr. Michael Spindelegger, genannt hat, liegt die Vermutung von Sachleistungen des Vereins an die ÖVP im Wert von über 50.000 EUR (Werbewert der Aktivitäten des Vereins) nahe.

Es besteht somit ein möglicher Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von Spenden über 50.000 EUR bzw. zum namentlichen Ausweis von Spenden im Rechenschaftsbericht (§ 6 Abs. 4 und 5 PartG), indem (zumindest) eine Spende, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 EUR überstiegen hat (allenfalls Einzelspenden, deren Gesamtbetrag 3.500 EUR überstiegen haben), von der Partei angenommen und dem Rechnungshof nicht gemeldet sowie weiters im Rechenschaftsbericht nicht ausgewiesen worden ist (sind).

Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auch auf die Inhalte des in der Sache „Verein „Anliegen für Österreich““ bereits beim UPTS geführten Verfahrens (hinsichtlich der Verhängung einer Geldstrafe).

7 **Beteiligungsunternehmen**

Gemäß § 5 Abs. 6 PartG ist dem Rechenschaftsbericht eine Liste jener Unternehmen anzuschließen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 v.H. direkte Anteile oder 10 v.H. indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.

Eine Bestätigung der Vollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen wurde von der Partei – trotz ausdrücklicher Aufforderung des Rechnungshofes – nicht abgegeben.

Dem Rechnungshof liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass es sich bei folgenden Unternehmen um Beteiligungsunternehmen handeln könnte:

FB-Nr.	Bezeichnung	Gesellschafter
337300f	Forum Land GmbH	100% Forum Land (Verein ZVR-Zahl 306755572)
304029b	50plus GmbH	6,825% Salzburger Seniorenbund (Verein ZVR-Zahl 712096504), 27,3% Salzburger Pensionisten- und Rentenbund (Verein ZVR-Zahl 520123752), 34,125% Salzburger Seniorenhilfe (Verein ZVR-Zahl 129963066), 31,325% Senior vital, Institut für Erwachsenenbildung und Vitalität (Verein ZVR-Zahl 597740427) u.a.

Die Beteiligungen der Gesellschafter liegen jeweils über 5 v.H. an direkten Anteilen. Sofern die rechtliche Stellung der Gesellschafter der oben genannten Unternehmen als Partei, als nahestehende Organisation oder als Gliederung der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit gegeben ist, wären diese Unternehmen als Beteiligungsunternehmen zu qualifizieren. In diesem Fall würde ein möglicher Verstoß gegen § 5 Abs. 6 PartG durch Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen bestehen.

Zu den Gesellschaftern ist im Einzelnen festzuhalten:

Forum Land

Laut Stellungnahme der Partei sei der Verein Forum Land ein eigenständiger Verein, der weder eine Teilorganisation oder Gliederung der ÖVP in irgendeiner Form darstelle, noch eine nahestehende Organisation der ÖVP sei.

Nach den Recherchen des Rechnungshofes ist festzuhalten: Laut seiner Satzung hat der Verein „Forum Land“ seinen Sitz in 1040 Wien, Brucknerstraße 6/3 (dies ist auch die Anschrift des Österreichischen Bauernbundes). Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung Zweigvereine in den Bundesländern gründen. Ein eigener Zweigverein für Tirol konnte vom Rechnungshof nicht ausfindig gemacht werden.

Laut den Statuten des Tiroler Bauernbundes (Stand: 26. März 2011) gehören zu den ordentlichen Mitgliedern des Tiroler Bauernbundes auch die Mitglieder der Sektion Forum Land. Die „Sektion Forum Land“ des Tiroler Bauernbundes erfasst im Wesentlichen alle Personen, die als Freunde der Bauern bzw. des ländlichen Raums bekannt sind und dem Tiroler Bauernbund durch ihre Mitgliedschaft verbunden sein wollen. Der Landesbauernrat ist das oberste beschließende Organ des Tiroler Bauernbundes. Dem Landesbauernrat gehören u.a. die Bezirksgeschäftsführer des Forum Land an.

Gemäß § 2 Z 3 PartG ist eine „nahestehende Organisation“ eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist.

Der Rechnungshof hält somit fest, dass der Verein „Forum Land“ eine von der ÖVP getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, die an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt (nämlich durch die Entsendung der Bezirksgeschäftsführer des Forum Land in den Landesbauernrat des Tiroler Bauernbundes), wobei diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation in den Satzungen der Partei (hier des Tiroler Bauernbundes) festgelegt ist. Damit bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass das Forum Land die Kriterien für eine nahestehende Organisation nach § 2 Z 3 PartG erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 6 PartG sind Beteiligungsunternehmen solche, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 v.H. direkte Anteile oder 10 v.H. indirekte Anteile oder Stimmrecht hält.

Da der Verein „Forum Land“ 100 % der Anteile an der Gesellschaft „Forum Land GmbH“ hält, erscheinen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Beteiligungsunternehmens erfüllt.

Salzburger Seniorenbund

Laut Stellungnahme der Partei sei der angeführte Verein Salzburger Seniorenbund ein eigenständiger Verein, der weder eine Teilorganisation oder Gliederung der ÖVP in irgendeiner Form darstelle, noch eine nahestehende Organisation zur ÖVP sei. Dieser sei nicht zu verwechseln mit der eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden Teilorganisation der ÖVP Seniorenbund Salzburg, die eine eigene Gebarung und eigene Organe habe.

Nach den Recherchen des Rechnungshofes ist festzuhalten: Laut Statut des im Firmenbuch als Mitgesellschaft (Gesellschaftsanteil 6,825%) der „50plus GmbH“ eingetragenen Vereins mit der ZVR-Zahl 712096504 lautet dessen Bezeichnung „SALZBURGER SENIORENBUND, LANDESGRUPPE DES ÖSTERREICHISCHEN SENIORENBUNDES“. Laut Organisationsstatut der ÖVP ist der Österreichische Seniorenbund eine Teilorganisation der ÖVP; er besitzt Rechtspersönlichkeit als Verein mit der ZVR-Zahl 537793553.

Gemäß § 5 Abs. 6 PartG sind Beteiligungsunternehmen solche, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 v.H. direkte Anteile oder 10 v.H. indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.

Der SALZBURGER SENIORENBUND, LANDESGRUPPE DES ÖSTERREICHISCHEN SENIORENBUNDES, ZVR-Zahl 712096504 – wie sich aus der Bezeichnung ergibt somit eine Gliederung des Österreichischen Seniorenbundes, der eine Teilorganisation der ÖVP ist – hält 6,825 % direkte Anteile an der 50plus GmbH. Damit bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Voraussetzung nach § 5 Abs. 6 PartG für Beteiligungsunternehmen auf die vom Salzburger Seniorenbund (u.a.) gehaltene 50plus GmbH zutreffen.

8 In den Rechenschaftsbericht einbezogene nahestehende Organisationen

Laut Rechtfertigung der ÖVP (an den UPTS), die der Stellungnahme der ÖVP an den Rechnungshof beiliegt, ist der Verein „Anliegen für Österreich“ keine der ÖVP nahestehende Organisation.

Laut den Statuten des Vereins lautet der Vereinszweck: „Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt zur Förderung der Allgemeinheit die Sammlung von Anliegen an die österreichische Politik, die Veröffentlichung dieser Anliegen und die Unterstützung ihrer politischen Umsetzung. Ziel ist es, das Potenzial der Republik Österreich und seiner Bevölkerung sichtbar zu machen, zukunftsorientierte Maßnahmen zum weiteren ideellen und wirtschaftlichen Gedeihen und zum Wachstum des Wohlstandes Österreichs vorzuschlagen und auf ihre Umsetzung motivierend einzuwirken.“

Mit Originaltext-Service (OTS) – Aussendung vom 17. April 2013 – hat der Verein „Anliegen für Österreich“ medienwirksam mitgeteilt, dass die zwei wesentlichen Ziele des Vereins seien

- möglichst viele ÖsterreicherInnen dazu zu motivieren, ihr persönliches Anliegen für eine positive Zukunft Österreichs zu verfassen und
- eine breite Unterstützung für Dr. Michael Spindelegger zu erreichen, der mit seinen Anliegen die beste Wahl für Österreich sei.

Die tatsächlichen Ziele des Vereins scheinen durch die Angaben in der OTS-Aussendung präzisiert.

Gemäß § 2 Z 3 PartG ist eine „nahestehende Organisation“ eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist.

Der Rechnungshof hält somit fest, dass der Verein „Anliegen für Österreich“ eine von der ÖVP getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, die diese politische Partei (2013 durch Unterstützung ihres Spitzenkandidaten für die Wahl zum Nationalrat) unterstützt (hat), wobei diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation in deren Rechtsgrundlagen (Zweck des Vereins laut Statuten, präzisiert durch OTS-Aussendung) festgelegt ist.

Damit bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass der Verein „Anliegen für Österreich“ die Kriterien für eine nahestehende Organisation nach § 2 Z 3 PartG erfüllen könnte.

Sollte dies der Fall sein, wäre der Rechenschaftsbericht der ÖVP hinsichtlich der im Zusammenhang mit nahestehenden Organisationen auszuweisenden Daten (insbesondere Zahlungen an/von nahestehende(n) Organisationen, Spenden an die und Sponsoring für die nahestehende Organisation) möglicherweise unvollständig.

Sollte der UPTS das Vorliegen einer nahestehenden Organisation im Falle des unter TZ 7 genannten Vereins „Forum Land“ bejahen, besteht ein konkreter Anhaltspunkt dafür, dass Angaben im Rechenschaftsbericht im Zusammenhang mit zu nahestehenden Organisationen auszuweisenden Daten (insbesondere Zahlungen an/von nahestehende(n) Organisationen, Spenden an die und Sponsoring durch die nahestehende Organisation) möglicherweise unvollständig sind.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 15. Juli 2015 an die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ (im Folgenden: ÖVP) mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme zu übermitteln.

1.3. Mit Schriftsatz vom 5. August 2015 wurde zu den acht Punkten der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 Stellung genommen. Zu den einzelnen Punkten – auf das Wesentlichste zusammengefasst – wird ausgeführt:

1.3.1. Zu *„Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben“*

Der Sachverhalt werde nicht bestritten. Sowohl bei der Nationalratswahl als auch der niederösterreichischen Landtagswahl seien die Überschreitungen freimütig offengelegt und zum frühestmöglichen Zeitpunkt öffentlich zugestanden worden. Bei der ÖVP handle es sich um eine Gründerpartei der zweiten Republik mit einer gewachsenen, sehr umfangreichen und verzweigten Struktur (wie etwa allein 2.684 einzelne territoriale Organisationseinheiten). Von der ÖVP seien zur Einrichtung des Meldewesens 47.000 Stunden investiert und Investitionen von EUR 100.000,- in eine eigene Software getätigt worden. Sie habe ein für den maßgeblichen Zeitraum deutlich unter dem Höchstbetrag liegendes Wahlwerbungsbudget erstellt. Bei der ÖVP mit rd 600.000 Mitgliedern handle es sich um eine subsidiär organisierte Partei mit großem Schwergewicht auf autonome Tätigkeiten ihrer regionalen und lokalen Organisationseinheiten und Gliederungen. So sei es vorgekommen, dass vor dem Stichtag geplante Aktivitäten erst nach dem Stichtag getätigt, von einzelnen Gruppen ursprünglich nicht vorhersehbare Wahlkampfaktivitäten gesetzt worden seien usw. Es sei auf „Formaltricks“ (wie Bestellung vor dem Stichtag, Bezahlung nach der Wahl) verzichtet worden. Es zeige sich eine unterschiedliche Handhabung, wenn zB bei der SPÖ die Gesamtausgaben für Öffentlichkeitsarbeit im Bund über den gesamten Berichtszeitraum mehr als EUR 19 Mio betragen habe, während für den Zeitraum zwischen Stichtag der Wahl und Wahl nur EUR 7,3

Mio ausgewiesen seien. Für die niederösterreichische Landtagswahl komme noch hinzu, dass diese die erste Landtagswahl nach Inkrafttreten des neuen PartG gewesen sei und es noch keinerlei Erfahrungen bei der Abwicklung gegeben habe. Es sei jedenfalls kein Automatismus für die Bemessung einer Geldbuße heranzuziehen, sondern komme es auch auf subjektive Kriterien an, weil schon aus dem Begriff des „Vergehens“ ein Schuldaspekt abzuleiten sei. Die ÖVP habe ein lückenloses Informationssystem installiert und es sei (von den Wirtschaftsprüfern bestätigt) die konkrete Offenlegung vollständig erfolgt. Auch bestünden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben sowie deren Sanktionierung und sei der UPTS gehalten, das Gesetz im Vollzug möglichst verfassungskonform anzuwenden.

1.3.2. Zu „*Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben*“

Das Gesetz verlange nur einen Nachweis über die Einhaltung der Höhe der zulässigen Wahlwerbungsausgaben und nicht wie dieser Nachweis zu erbringen sei. Die ÖVP habe sich dafür entschieden, diesen Nachweis neben der detaillierten Offenlegung von Überschreibungsbeträgen in jedem Fall durch konkrete Bestätigung der vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer zu erbringen.

1.3.3. Zu „*Nichteinbeziehung von Gliederungen der Partei*“

Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit (sofern es sich nicht um territoriale Gliederungen handle) hätten weder eigene Rechenschaftsberichte zu erstellen noch seien sie generell von der Rechenschaftspflicht im engeren Sinn erfasst, sodass deren Gebarung zwar in den Anlagen (Spenden, Sponsoring, Inserate, Unternehmensbeteiligungen), nicht jedoch im Rechenschaftsbericht im engeren Sinn enthalten seien (Hinweis auf *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung, Rz 2 zu § 5 PartG mwN; *Sickinger*, Politisches Geld - Parteienfinanzierung und öffentliche Kontrolle in Österreich, 36f; *Zögernitz*, Steirisches Jahrbuch für Politik 2012, 80, *Sickinger*, ÖJP 2012, 277f; aA *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien). Zur selben Ansicht gelangten auch *Segalla* im Beitrag „Neue Transparenzvorschriften für Parteien im Jahrbuch Öffentliches Recht 2013, sowie Rechtsanwalt Mag Suppan und Steuerberater Mag Pultar im „Praxishandbuch Parteiengesetz. Ein Leitfaden für Funktionäre“ und *Sickinger*, (auch) in einer aktuellen Stellungnahme in den Oberösterreichischen Nachrichten vom 16.7.2015. Aber auch Univ Prof Dr *Pabel* komme zum selben Schluss. Sowohl die ÖVP als auch die SPÖ wiesen in ihrem jeweiligen Rechenschaftsbericht die Einnahmen und Ausgaben nur unter Einbeziehung der Gliederungen ohne Rechtspersönlichkeit aus. Die sog „Teilorganisationen“ oder „Bünde“ der ÖVP besäßen durchwegs eigene Rechtspersönlichkeit (mit Hinweis auf OGH 29.11.1990, 8 Ob 605/90). Es würde auch der Gleichheitsgrundsatz missachtet, wenn zB der Seniorenbund der ÖVP als Teilorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit der Berichtspflicht

nach § 5 PartG unterliegen würde, nicht aber der Pensionistenverband mit BM aD Blecha an der Spitze (sondern nur einer eingeschränkten Berichtspflicht).

1.3.4. Zu „*Annahme einer unzulässigen Spende*“

Die Möglichkeit der Unzulässigkeit der Spende sei der betreffenden Gemeindeorganisation wegen des privatrechtlich unternehmerischen Auftretens des aus einem anderen Bundesland stammenden Spenders zunächst nicht aufgefallen. Unmittelbar nach dem Vorhalt des Rechnungshofes sei eine Weiterleitung an den Rechnungshof erfolgt. Zum Zeitpunkt der Einreichung des endgültigen Rechenschaftsberichtes sei die Spende längst an den Rechnungshof weitergeleitet worden. Auch handle es sich bei der Kärntner Landesholding um eine durch Landesgesetz eingerichtete eigentümerlose Gesellschaft und liege keine Beteiligung der öffentlichen Hand vor.

1.3.5. Zu „*Spenden über EUR 3.500,-*“

Der dargestellte Sachverhalt sei zutreffend. Das unterlaufene (näher dargestellte) Versehen sei erst im Zuge der neuerlichen Revision entdeckt worden. Im Hinblick auf eine Geldbuße stelle das Gesetz auf den endgültig vorgelegten Rechenschaftsbericht ab, weil sonst ein Vorhalteverfahren durch den Rechnungshof, wie es das Gesetz vorsehe, obsolet wäre.

1.3.6. Zu „*Mögliche Annahme von Spenden durch den Verein „Anliegen für Österreich*“

Die vom Verein auf seiner Homepage veröffentlichten Anliegen für Österreich seien im „Buch der Anliegen für Österreich“ zusammengefasst und beim „Abend der Anliegen für Österreich“ dem ehemaligen Vizekanzler Dr. Spindelegger übergeben worden. Die Herausgabe des Buches und die Veranstaltung hätten am 13.9.2013 in der Wiener Stadthalle stattgefunden. Der Auftritt des ehemaligen Vizekanzlers sei eine Leistung an den Verein gewesen und nicht umgekehrt. Eine Sachleistung des Vereins sei weder von der ÖVP noch von ihrem Spitzenkandidaten entgegengenommen worden. Der Verein „Anliegen für Österreich“ sei keine nahestehende Organisation zur ÖVP iSd § 2 Z 3 PartG. Der Verein „Anliegen für Österreich“ habe bei seinen Auftritten ein völlig anderes Design als die ÖVP (bei ihren Auftritten) verwendet, nicht auf die ÖVP hingewiesen, nicht deren Logo oder deren graphische Elemente verwendet. Es fehle jeder (Wieder-)Erkennungswert und schon gar jeder Werbewert für die ÖVP. Der Verein „Anliegen für Österreich“ sei eben kein Personenkomitee. Es möge zwar Übereinstimmungen der Anliegen und Positionen von Vereinsaktivisten und -interessenten mit jenen der ÖVP geben, aber keines durchgängig bzw gebe es Anliegen, die mit den Anliegen der ÖVP überhaupt nicht vereinbar sei (und werden Beispiele genannt, wie Beseitigung der Diskriminierung der Homosexualität, Legalisierung von Cannabis). Auf geldwerte Vorteile könne nicht geschlossen werden. Bei der Veranstaltung seien keine Werbemittel der ÖVP verteilt, keine Werbeflächen der ÖVP affiziert gewesen und keine im ÖVP-Design gekleidete

Mitarbeiter aufgetreten und habe es keine Gestaltung gegeben, die erkennbar Werbung für die ÖVP dargestellt habe. Wenn der damalige Bundesparteiobmann der ÖVP an der Veranstaltung teilgenommen habe und in einer kurzen Dankesrede seine politischen Positionen klargelegt habe, so geschehe das auch bei Volksfesten, Messeröffnungen, Betriebsbesuchen usw. Es wäre jeder Auftritt eines Politikers, egal ob bei Ankick eines Fußballspieles, Eröffnung der Bregenzer, Salzburger oder sonstiger Festspiele bzw der Welser oder Rieder Messe usw eine Spende an die Partei, wenn er dabei seine inhaltliche Positionen zu sozialen Fragen deponiere.

1.3.7. Zu „*Beteiligungsunternehmen*“

Der Verein Forum Land sei ein eigenständiger Verein, der weder eine Teilorganisation oder Gliederung der ÖVP in irgendeiner Form darstelle, noch sei er eine nahestehende Organisation zur ÖVP. Wenn der Tiroler Bauernbund in seinen Statuten auch eine „Sektion Forum Land“ vorsehe, so könne daraus kein Rückschluss gezogen werden, dass eine Personenmehrheit, die der Tiroler Bauernbund mit „Sektion Forum Land“ bezeichne, gleichzeitig mit dem Verein „Forum Land“ ident sei. Dass Mitglieder des Tiroler Bauernbundes an der Willensbildung des Tiroler Bauernbundes mitwirkten, könne nicht den Tatbestand der „nahestehenden Organisation“ herstellen, wenn normale Mitglieder in dieser Gliederung auch in eine eigene „Sektion Forum Land“ unterteilt seien. Die „Sektion Forum Land“ des Tiroler Bauernbundes habe keine wie immer geartete formale Verbindung zum Verein „Forum Land“ in Wien. Auch enthalte § 2 Z 3 PartG nur eine Bezugnahme auf politische Parteien, nicht aber auf Gliederungen von politischen Parteien.

Der Verein Salzburger Seniorenbund sei ein eigenständiger Verein, der weder eine Teilorganisation oder Gliederung der ÖVP noch eine nahestehende Organisation zur ÖVP sei. Er sei nicht zu verwechseln mit der eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden Teilorganisation der ÖVP Seniorenbund Salzburg (und sind die Statuten des Vereins einerseits und der Teilorganisation andererseits der Stellungnahme angeschlossen).

1.3.8. Zu „*In den Rechenschaftsbericht einbezogene nahestehende Organisationen*“

Es werde auf die Ausführungen zu Z 6 verwiesen. Insbesondere seien Vereinsstatuten nicht durch Presseaussendungen zu interpretieren, sondern nach ihrem objektiven Inhalt. Bei der Qualifikation als nahestehende Organisation stelle das PartG ausschließlich auf die Statuten ab.

2. Rechtslage

2.1. Die wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I 56/2012 idF BGBl I 84/2013, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

[...]

3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
- a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,
- ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]

Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,

12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

(2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.

(3) Der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) ist im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen. Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

[...]

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

[...]

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Liste jener Unternehmen anzuschließen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben dazu der politischen Partei die erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Soweit diese Angaben bereits einer übergeordneten territorialen Gliederung einer politischen Partei übermittelt wurden, gilt die Übermittlungspflicht als erfüllt. Der Rechnungshof hat diese ihm bekannt gegebenen Unternehmen den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen und diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der angeführten Unternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichtes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben.

(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreibungsbetrages zu erhöhen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

3. Feststellungen

3.1. Die ÖVP ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG (Hinterlegung einer neuen Fassung der Statuten am 21. April 2007 beim Bundesministerium für Inneres).

Nach Ausweis im Rechenschaftsbericht betrugen die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat (im Jahr 2013) 11.275.498,43 EUR und für die Wahl zum Landtag in Niederösterreich 8.918.973,77 EUR. Davon ausgehend wurde der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR

1.) bei der Wahl zum Nationalrat um 4.275.498,43 EUR und

2.) bei der Wahl zum Landtag in Niederösterreich 1.918.973,77 EUR

überschritten.

Eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG liegt hinsichtlich aller Punkte der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 vor. Damit ist insbesondere hinsichtlich einer Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl (im Jahr 2013) sowie für die Wahl zum Landtag in Niederösterreich durch die ÖVP eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur diesbezüglichen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.2. Der Rechenschaftsbericht der ÖVP erfasst nicht auch die – nicht-territorialen – Gliederungen der ÖVP, wobei nicht-territoriale Gliederungen nach § 5 Abs. 1 des Bundespartei-Organisationsstatutes der ÖVP sechs Teilorganisationen sind (denen nach § 5 Abs. 2 des Bundespartei-Organisationsstatutes der ÖVP Rechtspersönlichkeit zukommt), nämlich der Österreichische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB), der Österreichische Bauernbund (ÖBB), der Österreichische Wirtschaftsbund (ÖWB), die Österreichische Frauenbewegung (ÖFB), die Junge ÖVP (JVP) und der Österreichische Seniorenbund (ÖSB).

3.3. An der Katschbergbahnen GmbH war im Jahr 2013 neben drei Privatpersonen die Land Kärnten Beteiligungen GmbH mit 30 % der Stammeinlage beteiligt. Gesellschafter dieser Gesellschaft war die Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding mit 100 % der Stammeinlage. Diese wurde vom Land Kärnten gegründet und eingerichtet.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die festgestellte Überschreitung der nach § 4 Abs. 1 PartG höchstzulässigen Wahlwerbungsausgaben folgt dem Ausweis im Rechenschaftsbericht und wird in der Stellungnahme der ÖVP auch gar nicht bestritten.

4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus der Stellungnahme der ÖVP sowie dem Organisationsstatut der ÖVP und den aus dem Firmenbuch ersichtlichen Daten.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Zur „Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben“

Soweit im Vorbringen in der Stellungnahme vom 5. August 2015 von der Partei verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden, ist darauf zu verweisen, dass der UPTS (wie jede Behörde) das ordnungsgemäß kundgemachte Gesetz bis zu seiner Aufhebung ungeachtet der Möglichkeit seiner Verfassungswidrigkeit anzuwenden hat. Der UPTS gehört nicht zum Kreis der Gerichte (vgl. Art. 89 Abs. 2 B-VG sowie Art. 135 Abs. 4 B-VG), die berechtigt wären, Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Auch ist für den UPTS nicht zu sehen, dass unter dem Gesichtspunkt einer „verfassungskonformen Interpretation“ allfällige (behauptete) verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben sowie deren Sanktionierung „im Vollzug“ des PartG – im Rahmen der Regelungen über die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben – zum Tragen kommen könnte; dies insb auch nicht – was in der Stellungnahme vom 5. August 2015 angedeutet scheint – im Hinblick auf die Ausmessung der Höhe der Geldbuße.

Der UPTS verkennt auch nicht, dass – zur Lit siehe auch *Bußjäger* ÖJZ 2013, 648 – (im Rahmen des PartG) eine Geldbuße nicht mit einer Geldstrafe gleichgesetzt werden darf. Daraus folgt auch, dass eine Anwendung von § 19 VStG nicht in Betracht kommt. Daraus ist aber nicht (schon) auf ein Fehlen von „Bemessungsgründen“ für eine Geldbuße zu schließen, weil solche aus dem PartG selbst abzuleiten sind. So spricht das PartG iZm Geldbußen im § 10 mehrfach davon, dass diese Geldbußen „*je nach Schwere des Vergehens bis zum ... zu verhängen*“ sind.

Es wird also zweierlei angeordnet: Einerseits wird die Maximalhöhe der Geldbuße – „*bis zum ...*“ – und andererseits das Bemessungskriterium innerhalb des mit der Maximalhöhe bestimmten Rahmens – „*je nach Schwere des Vergehens*“ – bestimmt. Dieses Grundmuster wird aber mitunter auch damit verkürzt, dass nur Angaben über „*bis zum ...*“ zu finden sind (Abs. 6 erster Satz letzter Halbsatz und letzter Satz letzter Halbsatz). Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber im Abs. 8 nur eine verkürzte Form gewählt hat und am Grundprinzip, dass die Geldbuße „*je nach Schwere des Vergehens*“ zu verhängen sei, nichts ändern wollte.

Die vom Gesetz vorgesehene Höhe der Geldbuße „*je nach Schwere des Vergehens*“ (innerhalb der Maximalhöhe) weist aber wiederum auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (wie auch die Stufung der Maximalhöhe) als primäres Zumessungskriterium hin:

Je höher die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, desto abschreckender hat diese Geldbuße zu sein.

Es ist aber auch nicht zu übersehen, dass der AB 1844 BlgNR, 24. GP, 7 auf Gedanken der General- und Spezialprävention bei der Festsetzung der Maximalhöhe der Geldbuße verweist. Daraus lässt sich aber auch zwanglos die Vorstellung des Gesetzgebers ableiten, dass die jeweilige Festsetzung der Geldbuße innerhalb dieser Maximalhöhe den Bemessungskriterien der General- und Spezialprävention zu entsprechen habe. Kriterium der Bemessung der Geldbuße wäre danach die Zielsetzung, der Überschreitung der zulässigen Wahlwerbungsausgaben durch andere politische Parteien (bzw wahlwerbende Parteien) ebenso wie weiteren Überschreitungen der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die Partei des vorliegenden Verfahrens entgegenzuwirken.

Die Ausmessung hat dabei nach Auffassung des UPTS in einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, wobei die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) zu berücksichtigen sind (vgl auch VwGH 18.3.2013, 2012/16/0068).

Der UPTS geht weiters davon aus, dass ihm im Rahmen der durch § 10 Abs. 8 PartG gesetzlich vorgegebenen Sanktionsdrohung ein Ermessen eingeräumt ist, wobei die Ermessensübung im Sinne des oben Gesagten determiniert ist (vgl. jüngst VwGH 18.3.2015, 2012/04/0070, zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 334 Abs. 7 BVergG 2006 als Ermessensentscheidung; siehe auch OGH 25.3.2009, 16 Ok 4/09, zur kartellrechtlichen Geldbuße).

Wenn die Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben mit einem wirksamen Sanktionsmechanismus (dieser Aspekt wird sowohl in der RV 1782 BlgNR, 24. GP, 2 als auch im AB 1844 BlgNR, 24. GP, 2 hervorgehoben) korrelieren soll und bewusst durch das neue PartG Verstöße gegen die gesetzliche Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben sanktioniert sind (auch dies hervorhebend RV 1782 BlgNR, 24. GP, 3 sowie AB 1844 BlgNR, 24. GP, 2), kommt es auf die Abschreckung potentieller Täter an.

Nach der offensichtlichen Intention des Gesetzgebers sollen Verhaltenspflichten der politischen Parteien statuierende Vorschriften derart sanktioniert sein, dass die Achtung vor den politischen Parteien, deren Aufgabe im Besonderen die Mitwirkung an der politischen Willensbildung (vgl VfSlg 14.803/1997, 18.603/2008) und damit am Gesetzgebungsprozess ist, erhalten und bestärkt wird. Gerade in einem solchen Bereich ist der Herbeiführung negativer Beispielfolgen entgegenzuwirken. Auch ist nicht zu vernachlässigen, dass es dem Aspekt der

Chancengleichheit zuwider liefe, wenn **nach** erfolgter Wahl (der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben ist erst im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht, also im folgenden Jahr auszuweisen) nur eine nicht ins (wirtschaftliche) Gewicht fallende Geldbuße verhängt würde – also die verhängte Geldbuße in keinem Verhältnis zum durch die Überschreitung erzielten Werbevorteil stünde.

Unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention, aber auch im Blick auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) ist aber der Partei ÖVP einzuräumen, dass die Überschreitungen freimütig offengelegt und zugestanden worden sind. Soweit die ÖVP auf ihre umfangreiche und verzweigte Struktur hinweist, ist sie darauf zu verweisen, dass zumindest in Bezug auf die im Parlament vertretenen Parteien davon auszugehen ist, dass dem Gesetzgeber des PartG in den wesentlichen Zügen die Strukturen der Parteien bekannt waren.

Unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention ist aber auch nicht zu übersehen, dass die ÖVP um Erstellung eines Rahmens zur Einhaltung der Begrenzung der Wahlkampfkosten durch Einrichtung ihres Meldewesen bemüht war (s den Hinweis der ÖVP auf die dabei getätigten Investitionen).

In einer Gesamtbetrachtung erachtet daher der UPTS hinsichtlich der Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2013 eine Bemessung der Geldbuße in Höhe von 300.000,-- EUR gemäß dem Anwendung findenden § 10 Abs. 8 PartG – und zwar sowohl des ersten als auch des zweiten Satzes – für angemessen.

Hinsichtlich der Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Landtag in Niederösterreich erachtet der UPTS eine Bemessung der Geldbuße in Höhe von 100.000,-- EUR gemäß dem Anwendung findenden § 10 Abs. 8 PartG – und zwar sowohl des ersten als auch des zweiten Satzes – für angemessen.

5.2. Zu „*Nachweis der Einhaltung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben*“

Der Rechnungshof sieht hier einen Anhaltspunkt für Unrichtigkeiten bzw Unvollständigkeiten, weil bei der ÖVP eine Aufgliederung der Wahlausgaben nach einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste zu keiner der Wahlen vorhanden sei.

Die vom Rechnungshof vertretene Auffassung, dass für jede Wahl eine Liste mit den zwölf in § 4 Abs. 2 PartG angeführten Ausgaben-Positionen auszuweisen und „für den Fall des

Nichtzutreffens einer Ausgaben-Position den Betrag mit ‚Null‘ anzuführen“ sei, vermag der UPTS nicht zu teilen:

Das PartG sieht im § 10 Abs. 8 im Zusammenhalt mit der Regelung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben als Sanktion (in Form einer Geldbuße) nur vor, dass „für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrages“ eine Geldbuße zu verhängen ist und knüpft daran eine (gesplittete) Sanktionsdrohung. Anders als bei den Anordnungen des § 5 Abs. 4 oder 5 PartG hinsichtlich der gesonderten Ausweise über die Einnahmen- und Ertragsarten (Abs. 4) bzw Ausgaben (Abs. 5), die im Falle eines Verstoßes unter der Sanktionsdrohung des § 10 Abs. 6 PartG stehen („... im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder 5 ...“) sieht das Gesetz derartiges hinsichtlich § 4 Abs. 2 PartG nicht vor.

Davon abgesehen wird dazu in der Lit die Auffassung vertreten, es sei den Parteien oder Wahlwerbern [nur] „unbenommen, die aus Abs. 2 ersichtliche Auflistung gleichsam als ‚Muster‘ für die Gliederung im Rechenschaftsbericht zur Erbringung des Nachweises über die Einhaltung der Obergrenze zu verwenden“ (*Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, Anm 5 zu § 4 PartG).

Im Übrigen stellt der Rechnungshof nicht darauf ab, dass entgegen § 5 Abs. 3 PartG der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) im betreffenden Rechenschaftsbericht nicht in einem eigenen Abschnitt ausgewiesen worden sei. Die Frage der Bußgeldsanktion wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 3 PartG stellt sich daher gar nicht.

5.3. Zu „Nichteinbeziehung von Gliederungen der Partei“

Vorweg ist festzuhalten, dass der UPTS nach der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs. 1 PartG nur zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz eingerichtet ist, nicht aber etwa zur Beantwortung von in einer Mitteilung des Rechnungshofes gestellten abstrakten Rechtsfragen. Dies ist hier aber nicht der Fall, auch wenn es nach Meinung des Rechnungshofes „hinsichtlich des Umfanges der Rechenschaftspflicht für Gliederungen von Parteien mit eigener Rechtspersönlichkeit Klärungsbedarf“ gebe. Es ist nämlich evident, dass der gegenständliche Rechenschaftsbericht der ÖVP nicht auch die – nicht-territorialen – Gliederungen der ÖVP erfasst, wobei nicht-territorialen Gliederungen nach § 5 Abs. 1 des Bundespartei-Organisationsstatutes der ÖVP sechs Teilorganisationen sind (denen nach § 5 Abs. 2 des Bundespartei-Organisationsstatutes der ÖVP Rechtspersönlichkeit zukommt), nämlich der Österreichische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB), der Österreichische Bauernbund (ÖBB), der Österreichische Wirtschaftsbund (ÖWB), die Österreichische Frauenbewegung (ÖFB), die Junge ÖVP (JVP) und der Österreichische

Seniorenbund (ÖSB). Wenn also nach dem PartG (insb § 5 Abs. 1) der Rechenschaftsbericht auch die nicht-territorialen Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erfassen müsste, so wären augenscheinlich – wovon offenbar auch der Rechnungshof ausgeht – im vorliegenden Rechenschaftsbericht der ÖVP iSd Sanktionsregel des § 10 Abs. 6 PartG „unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht“ worden.

Bei Beantwortung der Frage, ob nicht-territoriale Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit in die Rechenschaftspflicht nach § 5 Abs. 1 PartG einzubeziehen sind, ist zunächst auf § 5 Abs. 1 zweiter Satz PartG zu verweisen, wonach der Rechenschaftsbericht einer politischen Partei auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen hat, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Schon daraus ist zu schließen, dass der Rechenschaftsbericht zwar „auch“ Gliederungen der Partei – nach § 1 Abs. 4 Z 3 PartG haben die beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegenden Satzungen insbesondere auch Angaben über die Gliederung der Partei zu enthalten – zu erfassen hat, aber eben nur jene, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Eine zusätzliche „Miterfassung“ auch von Gliederungen der politischen Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit, schreibt das Gesetz gerade nicht vor. Hätte der Gesetzgeber derartiges – Einbeziehung von Gliederungen der politischen Partei sowohl mit als auch ohne Rechtspersönlichkeit – gewollt, so hätte er bloß angeordnet, dass der Bericht auch Gliederungen der politischen Partei zu erfassen hat (ohne Einschränkung des zweiten Halbsatzes auf jene, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen).

Eine solche umfassende Einbeziehung von Gliederungen der politischen Partei mit und ohne Rechtspersönlichkeit sieht auch der dritte Satz des § 5 Abs. 1 PartG vor, indem bestimmt wird, dass im zweiten Berichtsteil die Einnahmen und Ausgaben von Gliederungen auszuweisen sind „und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen“ (oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind) – diese umfassende Einbeziehung von Gliederungen der politischen Partei mit und ohne Rechtspersönlichkeit betrifft aber ganz klar nur territoriale Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen).

Damit, dass nur territoriale Gliederungen, nicht aber auch nicht-territoriale Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit in die Rechenschaftspflicht nach § 5 Abs. 1 PartG einzubeziehen sind, steht im Übrigen auch im Einklang, dass der Gesetzgeber im § 5 Abs. 1 PartG eigene Berichtsteile zwar für die Bundesorganisation und ihre territorialen Gliederungen vorgesehen hat, nicht aber für nicht-territoriale Gliederungen (zum Ergebnis der Nichteinbeziehung von nicht-territorialen Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gelangt auch *Pabel* im der Mitteilung des Rechnungshofes angeschlossenen Gutachten; ebenso

Sickinger, Politisches Geld - Parteienfinanzierung und öffentliche Kontrolle in Österreich, 36f und *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung, Rz 2 zu § 5 PartG; s auch jüngst *Sickinger* in den Oberösterreichischen Nachrichten vom 16.7.2015 ; aA *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, Anm 3 zu § 5 PartG).

In der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 heißt es aber auch, dass einige Teilorganisationen der ÖVP wie Bauernbund, Wirtschaftsbund, Junge ÖVP und Seniorenbund als Vereine organisiert seien und damit Rechtspersönlichkeit besäßen, nicht aber der ÖAAB und die Frauenbewegung. Wenn die ÖVP damit argumentiere, dass nach einer Entscheidung des OGH (8 Ob 605/90) die nicht als Vereine organisierten Teilorganisationen (ÖAAB und Frauenbewegung) „Rechtspersönlichkeit nach altem Recht“ besäßen, so beziehe sich diese Entscheidung nur auf territoriale Gliederungen.

Dem vermag sich der UPTS nicht anzuschließen. In der sowohl vom Rechnungshof als auch von der ÖVP herangezogenen Entscheidung des OGH vom 29.11.1990, 8 Ob 605/90, gelangte der Gerichtshof zum Ergebnis, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ParteienG 1975 schon bestandene politische Parteien und ihre damals Rechtspersönlichkeit genießenden Unterorganisationen jedenfalls parteifähig gewesen seien, unabhängig davon, ob sie ihre Satzungen hinterlegt oder sich als Verein konstituiert hätten. Auch die zur Zeit des Inkrafttretens des ParteienG 1975 bereits bestandenen Parteien seien zwar verpflichtet gewesen, gemäß § 1 Abs. 4 ParteienG 1975 ihre Statuten beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen, sofern sie nicht bereits als Verein organisiert gewesen seien. Allerdings habe das ParteienG 1975 keine Sanktion enthalten, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestandene Partei oder „eine ihrer damals mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unterorganisationen“ ihrer Pflicht zur Hinterlegung der Satzung nicht nachgekommen sei. Der (damaligen) Salzburger Landesparteiorganisation komme daher – auch wenn sie ihrer sanktionslosen Pflicht zur Hinterlegung der Satzungen nach neuem Recht nicht nachgekommen sei – noch Rechtspersönlichkeit nach altem Recht zu.

Es trifft nun zwar zu, dass es sich bei der damals in Frage stehenden Unterorganisation um eine territoriale Gliederung gehandelt hat. Das ändert aber nichts daran, dass aus der Entscheidung des OGH keinerlei Einschränkungen dahin abzuleiten sind, seine Aussagen über eine „Rechtspersönlichkeit nach altem Recht“ bezögen sich nur auf territoriale Gliederungen. Die vom OGH angestellten Überlegungen lassen sich zwanglos auch auf nicht-territoriale Gliederungen übertragen.

5.4. Zu „Annahme einer unzulässigen Spende“

Nach § 6 Abs. 7 PartG ist eine verbotene Spende unverzüglich an den Rechnungshof weiterzuleiten, spätestens aber mit der Einreichung des Rechenschaftsberichts. Der Gesetzgeber sieht damit die „Annahme“ im § 6 Abs. 6 PartG insofern aufschiebend bedingt, als die politische Partei nicht von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 7 Gebrauch macht (*Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, Anm. 19 zu § 6, sprechen von einer „Korrekturmöglichkeit“).

Will man nicht die normative Bedeutung von „unverzüglich“ zu einer sanktionslosen Sollensanordnung reduzieren, was dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen ist, so ist mit der Formulierung des § 6 Abs. 7 PartG „spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr“ lediglich der spätest mögliche Zeitpunkt, zu dem noch eine Weiterleitung mit sanktionsbefreiender Wirkung angenommen werden kann, markiert. Eine Handlungspflicht besteht aber schon vorher (vgl. § 6 Abs. 7 leg. cit. „unverzüglich, spätestens mit Einreichung“) wobei als „unverzüglich“ ein solches Verhalten anzusehen ist, dass die Partei die Spende im zeitlichen Zusammenhang mit der Entgegennahme der Spende nach Abschluss einer Prüf- und Überlegensphase ohne schuldhaftes – das heißt vorsätzliches oder fahrlässiges – Zögern dem Rechnungshof weiterleitet (s auch zur diesbezüglich vergleichbaren Rechtslage des § 25 Abs. 4 (deutsches) PartG Verwaltungsgericht Berlin 18. Jänner 2007, VG 2 A 106.05, und vom selben Tag, VG 2 A 24.05)

Ob angesichts der in der Stellungnahme dargelegten besonderen Umstände des Falles ein der ÖVP zurechenbares rechtswidriges Zögern, die Spende dem Rechnungshof weiterzuleiten, zu sehen sei (zum Zeitpunkt der Einreichung des endgültigen Rechenschaftsberichtes war unzweifelhaft die Spende an den Rechnungshof weitergeleitet), kann aber dahingestellt bleiben. § 6 Abs. 6 Z 5 PartG handelt nämlich nur von „Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist“; das Gesetz stellt aber nicht auch auf eine Beteiligung „in zweiter Hand“ ab, wie dies Art. 126b Abs. 2 letzter Satz für die Prüfkompetenz des Rechnungshofes vorsieht (das B-VG wurde mit der Regelung, wonach sich die Zuständigkeit des Rechnungshofes auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe erstreckt, erst mit BGBl 1977/539 ergänzt). Auch differenziert das PartG in § 5 Abs. 6 erster Satz zwischen direkten und indirekten Anteilen und Stimmrechten.

5.5. Zu „Spenden über 3.500,--- EUR“

Der Rechnungshof geht selbst davon aus, dass die in Frage stehende Spende der „Zillertaler Seilbahnen“ in der zweiten Version des Rechenschaftsberichtes ausgewiesen war. In der endgültigen (und veröffentlichten) Version des Rechenschaftsberichtes ist diese Spende unstrittig ausgewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 6 PartG ist eine Geldbuße (nur) dann zu verhängen, wenn *„im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht [wurden] und diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden [konnten]“*. Das Gesetz räumt also eine Verbesserungsmöglichkeit ein, von der hier Gebrauch gemacht wurde.

5.6. Zu *„Mögliche Annahme von Spenden durch den Verein „Anliegen für Österreich“*

Die vom Verein „Anliegen für Österreich“ auf seiner Homepage veröffentlichten Anliegen für Österreich wurden im „Buch der Anliegen für Österreich“ zusammengefasst und beim „Abend der Anliegen für Österreich“ dem ehemaligen Parteiobmann der ÖVP und Vizekanzler Dr. Spindelegger übergeben. Der Rechnungshof sieht bei diesem Vorgang eine Spende (Sachleistung) an die ÖVP für „denkbar“, und es bestehe ein möglicher Verstoß gegen § 6 Abs. 4 und 5 PartG.

Unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG fallen nicht nur Zahlungen, sondern auch Sachleistungen oder lebende Subventionen, wobei § 2 Z 5 PartG in der Regierungsvorlage noch von einem Spendenbegriff ausging, der nur *„Zahlungen“* (also Barspenden) zum Inhalt hatte. Erst im Ausschuss erhielt der § 2 Z 5 seine geltende Fassung, wonach unter eine *„Spende“ nicht nur „jede Zahlung“*, sondern auch eine *„Sachleistung oder lebende Subvention“* fällt.

Eine solche Sachspende kann auch darin liegen, dass einer politischen Partei als wahlwerbender Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt. Wenn es dabei im AB (1844 BlgNR, 24. GP) heißt, dass als Sachspende auch die Kostenübernahme durch Dritte anzusehen ist, so weist das darauf hin, dass die Sachspende einen quantifizierbaren Wert darstellen muss. Dies ergibt sich aber schon aus § 10 Abs. 7 PartG, wenn dort angeordnet ist, dass hinsichtlich Verstößen sowohl nach Abs. 4 als auch nach Abs. 5 des § 6 PartG eine Geldbuße bis zum Dreifachen *„des erlangten“* Betrages zu verhängen ist. Die Sanktionsnorm des § 10 Abs. 7 PartG setzt jedoch voraus, dass ein *„Betrag“* erlangt wurde. Von einem derartigen Sachverhalt kann hier nicht ausgegangen werden, und davon geht auch der Rechnungshof nicht aus. Der Wortlaut der Sanktionsnorm lässt hier keine Zweifel offen.

Damit ist auch nicht mehr auf das Problem einzugehen, dass der im Ausschuss vorgenommenen Erweiterung des Spendenbegriffs auf *„jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention“* keine dahingehende Anpassung im § 6 PartG gefolgt ist. So fehlt etwa

eine Regelung, dass die anzusetzenden Beträge – im Sinne eines Wertersatzes – von der Partei aufzubringen und die so aufgebrauchten Beträge dem Rechnungshof zuzuleiten sind.

5.7. Zu „Beteiligungsunternehmen“

Soweit nach der Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 ein möglicher Verstoß gegen § 5 Abs. 6 PartG wegen Nichtnennung des Vereins „Forum Land“ in der Liste der Beteiligungsunternehmen gegeben sein könnte, vermag sich der UPTS dem nicht anzuschließen.

Der Tiroler Bauernbund sieht in seinen Statuten zwar auch eine „Sektion Forum Land“ vor, diese ist aber nicht mit dem Verein „Forum Land“ in Wien gleichzusetzen. Auch ist eine formale Verbindung zwischen der „Sektion Forum Land“ und dem Verein „Forum Land“ nicht zu sehen. Selbst wenn eine personelle Identität zwischen den Mitgliedern der „Sektion Forum Land“ und dem Verein „Forum Land“ gegeben sein sollte, wäre damit noch nicht der Tatbestand einer nahestehenden Organisation erfüllt. § 2 Z 3 PartG hat nämlich zur Voraussetzung, dass die Art der (näher umschriebenen) Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Derartiges ist hier nicht gegeben.

Gleiches hat für den Verein Salzburger Seniorenbund und die Teilorganisation der ÖVP Seniorenbund Salzburg zu gelten.

5.8. Zu „In den Rechenschaftsbericht einbezogene nahestehende Organisationen“

Auch hinsichtlich der vom Rechnungshof gerügten Nichteinbeziehung des Vereins „Anliegen für Österreich“ in die Liste der nahestehenden Organisationen hat zu gelten, dass der Tatbestand einer nahestehenden Organisation nach § 2 Z 3 PartG zur Voraussetzung hat, dass die Art der (näher umschriebenen) Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Nach den Statuten des Vereins lautet der Vereinszweck:

„Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt zur Förderung der Allgemeinheit die Sammlung von Anliegen an die österreichische Politik, die Veröffentlichung dieser Anliegen und die Unterstützung ihrer politischen Umsetzung. Ziel ist es, das Potenzial der Republik Österreich und seiner Bevölkerung sichtbar zu machen, zukunftsorientierte Maßnahmen zum weiteren ideellen und wirtschaftlichen Gedeihen und zum Wachstum des Wohlstandes Österreichs vorzuschlagen und auf ihre Umsetzung motivierend einzuwirken.“

Daraus kann – nach dem objektiven Wortlaut – (noch) nicht abgeleitet werden, dass im Sinne des § 2 Z 3 PartG der Verein (als nahestehende Organisation) die ÖVP (als politische Partei) unterstützen würde. Auch bieten die Statuten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Verein an der Willensbildung der ÖVP, insb durch Entsendung in Organe, mitwirken würde. Soweit sich die Mitteilung des Rechnungshofes vom 10. Juli 2015 auf eine Aussendung des Vereins bezieht, führt dies zu keiner anderen Beurteilung, weil es nach dem oben Gesagten auf die Statuten ankommt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „ÖVP, GZ 610.005/0002-UPTS/2015“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

4. November 2015
Der Vorsitzende:
ADAMOVICH

Elektronisch gefertigt